

BGer 5A_264/2023 vom 6. April 2023

Bundesgericht, 2023-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_264_2023

FR: TF 5A_264/2023 du 6 avril 2023

IT: TF 5A_264/2023 del 6 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 144 V 50 E. 4.2; 145 II 32 E. 2.1).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei unglücklicherweise in Untersuchungshaft und habe die Abschlussverfügung nie erhalten bzw. zufälligerweise erst durch seinen Anwalt bzw. via Staatsanwaltschaft, allerdings erst Anfang Februar 2023, weil die Verfügung plötzlich in den Akten erschienen sei. Er habe dann sofort Beschwerde erhoben.

E. 3

Die Ausführungen betreffen den Sachverhalt. Gemäss den Feststellungen im angefochtenen Beschluss wurde dem Beschwerdeführer die Abschlussverfügung am 19. Januar 2023 zugestellt. Inwiefern diese Feststellung willkürlich sein oder andere verfassungsmässige Rechte verletzen soll, tut der Beschwerdeführer nicht dar. Vielmehr behauptet er mit appellatorischen Ausführungen einen anderen Sachverhalt, wobei er nicht genau, sondern nur ungefähr angibt, wann er die Verfügung erhalten haben will.

Zu den rechtlichen Folgen der (willkürfrei festgestellten) verspäteten Eingabe äussert sich der Beschwerdeführer nicht. Eine Rechtsverletzung wäre denn auch nicht ersichtlich.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.